



An alle
Bundesschulen in Kärnten



200000_68074803

Zahl:
allg/1660-A/2017

Sachbearbeiterin:
Lach

Telefon:
+43/463/5812-720203

Datum:
08.08.2017

Betreff:
Abgeltung von IT-Installationsarbeiten bei
Neubeschaffungen

Der Landesschulrat für Kärnten übermittelt in der Anlage eine Kopie des Erlasses des Bundeministeriums für Bildung vom 9.6.2017, Zl. BMB-9.000/0043-II/8/2017, betreffend die Konkretisierung und Zuordnung von Leistungen im Zusammenhang mit der IT-Betreuung.

Hinsichtlich der technischen Details wird auf die gesonderten Erledigungen des IT-Referates des Landesschulrates für Kärnten hingewiesen.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht wird dazu angemerkt, dass die den Schulen zugeteilten IT-Betreuungsgelder zur Beauftragung der im Erlass aufgezählten Leistungen budgetiert sind. Wie im Erlass angemerkt sind Mehrkosten von der Schule im Rahmen ihrer Ausgabenhöchstbeträge zu bedecken. Die Beauftragung der Leistungen erfolgt durch die Schule mittels Werkvertrag unabhängig ob die Leistungen an ein Unternehmen oder an befugtes eigenes Personal erteilt wird. Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Ein Vertragsmuster ist im Intranet des Landesschulrates für Kärnten unter Service für Schulen/Budgetmanagement/Werkvertrag-IT-Leistungen herunterzuladen.

Beilage

Für den Amtsführenden Präsidenten
Dr. Peter Wieser

F.d.R.d.A.:




Handwritten signature

An alle LSR/SSR für Wien

Handwritten notes:
48. Juni 2017
et.

Sachbearbeiter/in:
Mag. Martin Bauer, MSc
Abteilung II/8
Tel.: +43 1 531 20-3538
Fax: +43 1 531 20-813538
martin.bauer@bmb.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ:
BMB-9.000/0043-II/8/2017

Abteilung von IT-Installationsarbeiten bei Neubeschaffungen

Hinsichtlich einer Abteilung für Installationsarbeiten, die durch IT-Systembetreuer/innen bzw. IT-Manager/innen im Zuge von Neubeschaffungen von IT-Hard- bzw. Software vorgenommen werden, wird mit Verweis auf *BMBF-16.700/0008-II/2e/2014* sowie *BMBF-8.000/0001-II/8/2016* folgende Präzisierung mitgeteilt.

Grundsätzlich sind **routinemäßige Arbeiten** vom/von der **IT-Systembetreuer/in** zu erledigen. Dies wird regelmäßig z.B. auf das Aufstellen und Installieren von schuleigenen PCs bzw. Notebooks in EDV-Sälen bzw. Klassen zutreffen, da laufend von Gerätebestellungen auszugehen ist, auch dann, wenn durch **Sammelbestellungen** größere Stückzahlen angekauft werden. Die **Säule 2** wird in *BMBF-16.700/0008-II/2e/2014* wie folgt geregelt: „*Routinetätigkeiten im Bereich der Hardwarebetreuung und Systembetreuung werden [...] von IT-Systembetreuerinnen/IT-Systembetreuern erledigt, die für mehrere Standorte (IT-Regionalcluster) zuständig sind.*“¹

Für **nicht-routinemäßige Arbeiten**, die spezielle Kenntnisse erfordern, wie z.B. Installation von Servern, Firewalls, Switches etc., ist insb. die **Säule 3** heranzuziehen: „*Weiters fallen Leistungen im Bereich des IT-System- und IT-Sicherheits-Managements an, die i.d.R. extern zugekauft werden müssen - wie: Konzeption eines leistungsfähigen Netzwerks mit Konfiguration von aktiven Netzwerkkomponenten wie Switches und Firewalls; Realisierung eines sicheren und störungsfreien WLANs und einer leistungsfähigen Internetanbindung; Konzeption von Server- und Storage-Komponenten, Aufsetzen und Wartung von Servern wie Domain-, Daten-, Terminal- und Webservern; Systeme zu Netzwerkinstallation von Betriebssystem- und Anwendersoftware auf Clientsystemen; Implementierung von Systemen für Datensicherheit,*

Virenschutz, ggf. Druckkostenerfassung und die Herstellung von sicheren, elektronischen Prüfungsumgebungen im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung.“²

Sollten am Schulstandort bereitstehende Mittel aus Säule 3 für diese erforderlichen Leistungen, v.a. bei umfangreicheren Neuinstallationen, nicht ausreichend sein, können Budgetmittel der Schule zusätzlich für Leistungen, die ansonsten der Säule 3 zurechenbar wären, verwendet werden. Es ist zu gewährleisten, dass mit den Mitteln der Säule 3 ein Ganzjahresbetrieb (1.1. bis 31.12.) aufrecht erhalten werden kann, z.B. laufende Updates von Firewalls, Switches, Servern sowie Wartungen, Problembehebungen etc., wofür auch extern zugekaufte Leistungen erforderlich sein könnten.

Führen IT-Manager/innen oder IT-Systembetreuer/innen Werkleistungen aus Säule 3 im Auftrag der Schulleitung durch, z.B. Installationsarbeiten in den Bereichen Server, Firewall, Switches, Security etc., so agieren diese als Unternehmer/innen mit einer dafür erforderlichen Gewerbeberechtigung in Form einer meldepflichtigen Nebenbeschäftigung. Geschuldet wird vom Auftragnehmer die erfolgreiche Ausführung eines Werkes und nicht eine Arbeitsleistung.

Beilagen:

BMBF-8.000/0001-II/8/2016 (Beilage)


BMBF-16.700/0008-II/2e/2014

Wien, 9. Juni 2017

Für die Bundesministerin:

Mag. Martin Bauer, MSc

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung
	Datum/Zeit	2017-06-13T07:37:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	991639922
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmb.gv.at/verifizierung .

IT-Management an Schulen

Das **IT-Management an Bundesschulen** (AHS, BMHS) wird vom **Drei-Säulenmodell**¹ gestützt, das aus folgenden Bereichen besteht:

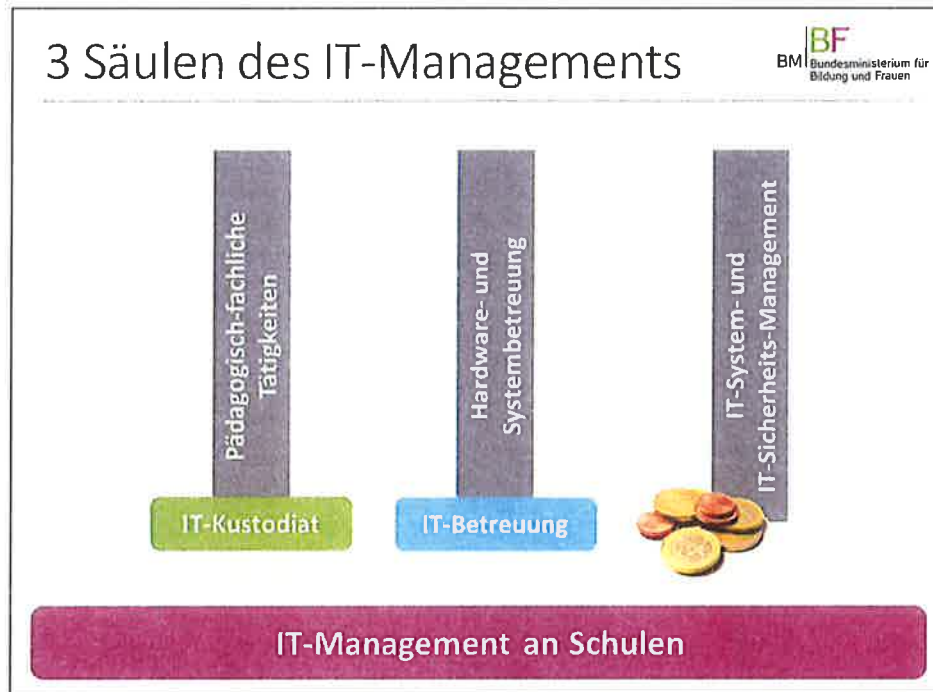


Abbildung 1: Drei-Säulenmodell des IT-Managements an Schulen

Säule 1: Pädagogisch-fachliche Tätigkeiten (IT-Manager/in)

Gem. § 6 Abs. 1 NLVO² umfasst „Die **pädagogische Betreuung von Informationstechnologie-Arbeitsplätzen**“ in Z 1 „die **Betreuung von IT-Anlagen für alle Unterrichtsbereiche**“, wozu die **IT-Hardwarebetreuung im pädagogischen Bereich durch den IT-Manager/die IT-Managerin zählt**.

Zur ersten Säule führt Erlass BMBF-16.700/0008-II/2e/2014 wie folgt aus: „**Pädagogisch-fachliche Tätigkeiten** werden von fachkundigen Lehrpersonen im Rahmen des IT-Kustodiats mit einer entsprechenden Einrechnung in die Lehrverpflichtung wahrgenommen. Zusätzlich können IT-Schwerpunkte und Lernplattformen berücksichtigt werden.“

Säule 2: Hardware- und Systembetreuung (IT-Betreuer/in)

Die zweite Säule wird in Erlass BMBF-16.700/0008-II/2e/2014 wie folgt geregelt: „**Routinetätigkeiten** im Bereich der **Hardwarebetreuung und Systembetreuung** werden in Hinkunft von IT-Systembetreuerinnen/IT-Systembetreuern erledigt, die für mehrere Standorte (IT-Regionalcluster) zuständig sind.“

¹ BMBF-16.700/0008-II/2e/2014

² BGBl. Nr. 212/2014

Dienstrechtlich Vorgesetzte/r ist für den/die **IT-Systembetreuer/in** der/die **Schulleiter/in** der **clusterführenden Stammschule**. Dienstrechtliche Fragen, wie z.B. Urlaub, Zeitausgleich, Arbeitszeiteinteilung, Verpflichtung zu Arbeitszeitaufzeichnungen, Dienstreisen, Fortbildungen, sind im Cluster einvernehmlich zu klären (Informationsprinzip) und vom Direktor/von der Direktorin der Stammschule zu genehmigen bzw. anzuordnen.

Bei auftretenden Problemen ist für IT-Systembetreuer/innen folgender **Instanzenweg** vorgesehen:

1. IT-Manager/in am Schulstandort (fachlich Vorgesetzte/r)
2. Direktor/in der Stammschule im Cluster (dienstrechtlich Vorgesetzte/r)
3. IT-Fachinspektor oder LSI (fachlich) und Personalabteilung des LSR/SSR (dienstrechtlich)
4. BMBF II/8 (fachlich) und BMBF III/3 (dienstrechtlich)

Säule 3: IT-System- und IT-Sicherheits-Management (Sachbudget)

Erlass BMBF-16.700/0008-II/2e/2014 führt aus: „*Weiters fallen Leistungen im Bereich des **IT-System- und IT-Sicherheits-Managements** an, die **i.d.R. extern zugekauft** werden müssen - wie: Konzeption eines leistungsfähigen Netzwerks mit **Konfiguration** von aktiven Netzwerkkomponenten wie **Switches und Firewalls**; Realisierung eines sicheren und störungsfreien **WLANS** und einer leistungsfähigen **Internetanbindung**; **Konzeption** von Server- und Storage-Komponenten, Aufsetzen und Wartung von Servern wie Domain-, Daten-, Terminal- und Webservern; Systeme zu Netzwerkinstallation von Betriebssystem- und Anwendersoftware auf Clientsystemen; Implementierung von Systemen für Datensicherheit, Virenschutz, ggf. Druckkostenerfassung und die Herstellung von sicheren, elektronischen Prüfungsumgebungen im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung.“*

Hierzu sei ergänzt, dass die Abgrenzung zu den Bereichen (Säulen) I und II in der **Beschaffenheit der Aufgabenstellung über die Routinetätigkeit hinaus** zu sehen ist. Darunter fallen beispielsweise die Wiederherstellung von Systemen (Desaster Recovery) sowie z.B. Tätigkeiten im Rahmen von Systemumstellungen, wie der Austausch einer Firewall Appliance oder die Neuverkabelung von EDV-Sälen.

IT-Manager/in und IT-Betreuer/in

„Die Übernahme der Tätigkeiten des **Bereiches I** gehört zu den Dienstpflichten speziell vorgebildeter **Lehrer/innen** („IT – Kustod/innen“, „**IT-Manager/innen**“), die Aufgaben des **Bereiches II** werden an Bundesschulen in Hinkunft von „**IT-Systembetreuer/innen**“, also technisch vorgebildeten **Verwaltungsbediensteten**, die den Schulstandorten zu gewissen Zeiten zur Verfügung gestellt werden, zu erledigen sein.“³

Dem IT-Manager/Der IT-Managerin kommt die Rolle als **Fachvorgesetzter** zu, was der Begriff **IT-Manager/in** (synonym verwendet zum dienstrechtlichen Begriff IT-Kustod/in) unterstreicht (Erlass 2014⁴). Es kann seitens des IT-Managers/der IT-Managerin daher **nicht um eine passive Haltung** im Rahmen der IT-Hardwarebetreuung im päd. Bereich einer Schule gehen, sondern vielmehr um die **IT-Gesamtverantwortung im pädagogischen Bereich** mit dem klaren **Auftrag zur aktiven Entwicklung, Gestaltung und Umsetzung der IT-Strategie am Schulstandort**, und das mit dem **IT-Betreuer/der IT-Betreuerin in enger Abstimmung und Zusammenarbeit (Teamgedanke)**. Dies beinhaltet insbesondere die **Verantwortung für IT-Hardwarebetreuung im pädagogischen Bereich**.⁵

³ BMBF-16.700/0008-II/2e/2014

⁴ ebenda

⁵ § 6 Abs. 1 NLVO 2014

IT-Management an Schulen



Abbildung 2: Zusammenwirken des IT-Managements im Rahmen der IT-Gesamtverantwortung

Hinsichtlich der drei Säulen ist wünschenswert, dass die **Betreuung am Schulstandort** durch **IT-Manager/in und IT-Betreuer/in im Team** gewährleistet werden soll. Die jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkte sind im **Erlass⁶** sowie in dessen **Beilage beispielhaft** beschrieben.

Zur bestmöglichen **Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben** sind sowohl dem/der IT-Manager/in wie auch dem/der IT-Betreuer/in die dafür nötigen **Arbeitsmittel**, z.B. ein eigener Arbeitsplatz mit PC/Notebook, benötigtes Werkzeug etc. aus dem Sachbudget zur Verfügung zu stellen. Betreffend die Ausstattung des/der IT-Betreuers/in ist die Abstimmung innerhalb des Schulclusters mit allen betroffenen Clusterschulen herzustellen und ggf. eine Kostenaufteilung zu vereinbaren.

Bei der **Erteilung von Dienstanweisungen** ist darauf zu achten, dass **sichere Arbeitsmittel und Werkzeuge** im Sinn der geltenden Arbeitsvorschriften bereitgestellt werden. Ein Beispiel dafür wäre beispielsweise das Austauschen von Lampen in deckenmontierten Videoprojektoren (Beamern) mithilfe von **Leitern mit Vorrichtungen zum Festhalten bzw. zur Absturzsicherung (Bild⁷)**. Das Übersteigerverbot bei Leitern ist zu beachten.



Zwischen den Clusterschulen ist die **Aufteilung der Arbeitszeit des/der IT-Betreuer/in** so zu vereinbaren, dass die **Verteilung der Arbeitszeit pro Schulstandort über das gesamte Schuljahr** betrachtet wird. Dafür sollen Fortbildungen, Urlaubszeiten und Zeitausgleich berücksichtigt werden. Ob die Aufteilung der Arbeitszeit des/der IT-Betreuers/in in Form eines Wochen-, Monats- oder Jahresmodells oder sonst wie flexibel vereinbart wird, ist im Schulcluster abzustimmen. Dabei wäre es sinnvoll, auch auf **Projektanforderungen** einer Schule eingehen zu können, z.B. wenn eine Umstellung geplant ist und der/die IT-Betreuer/in an einer Schule kurzfristig mehr Arbeitszeit leisten müsste. Dies kann später mit Projekten anderer Schulen im Cluster wieder ausgeglichen werden, sodass sich am Ende des Schuljahres die Arbeitszeit wie im Cluster vereinbart verteilt. Die erforderlichen Zeitaufzeichnungen hat der/die IT-Betreuer/in zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

Vor Festlegung auf ein **Dienstzeitmodell** (Jahres-, Monats- oder Wochenarbeitszeit) ist jedenfalls das **Einvernehmen mit dem zuständigen Personalvertretungsorgan** (in der Regel der Fachausschuss für die Verwaltungsbediensteten des jeweiligen Bundeslandes) gemäß § 9 Abs. 2 PVG herzustellen.

⁶ BMBF-16.700/0008-II/2e/2014

⁷ Bildquelle: <http://www.bgbau-medien.de>

Ein/e IT-Manager/in (IT-Kustod/in) kann und **soll durch IT-Betreuer/innen von Routinetätigkeiten der Hardwarebetreuung entlastet werden**, teilt sich dies selbständig im Rahmen seiner/ihrer **Führungsfunktion als Fachvorgesetzte/r** ein, und bleibt davon unberührt für den **pädagogischen Bereich der IT-Betreuung verantwortlich** (die Verantwortung kann nicht delegiert werden).



Abbildung 3: technische, organisatorische und pädagogische Zuständigkeiten gem. § 6 (1) NLVO für IT-Manager/innen

Eine ganz **wesentliche Aufgabe von IT-Manager/innen** besteht in der **Wahrnehmung pädagogischer Aufgaben am Schulstandort**. § 6 (1) NLVO führt dazu in Punkt 2 aus: „Diese Betreuung umfasst im pädagogisch-fachlichen Bereich insbesondere die **unterrichtsorganisatorische Betreuung des IT-Unterrichts** und die **Umsetzung einer zeitgemäßen Medienpädagogik**“.

Die IT-Manager/innen sollen dabei als „**digitale Botschafter**“ zur **Verbreitung von e-Learning** sowie **digital-inklusive Fachdidaktik** im Unterricht – auch von Kolleg/innen – beitragen, z.B. durch ein Angebot von schulinternen Lehrerfortbildungen oder Teamteaching. Der zunehmende Einsatz digitaler Lernmaterialien, z.B. digitaler Schulbücher, soll in den Schulen verstärkt gefördert werden.

Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung, Unterstützung

§ 6 Abs. 5 NLVO 2014 schreibt als **Qualifizierungserfordernis für IT-Manager/innen** folgende fachliche Eignung vor:

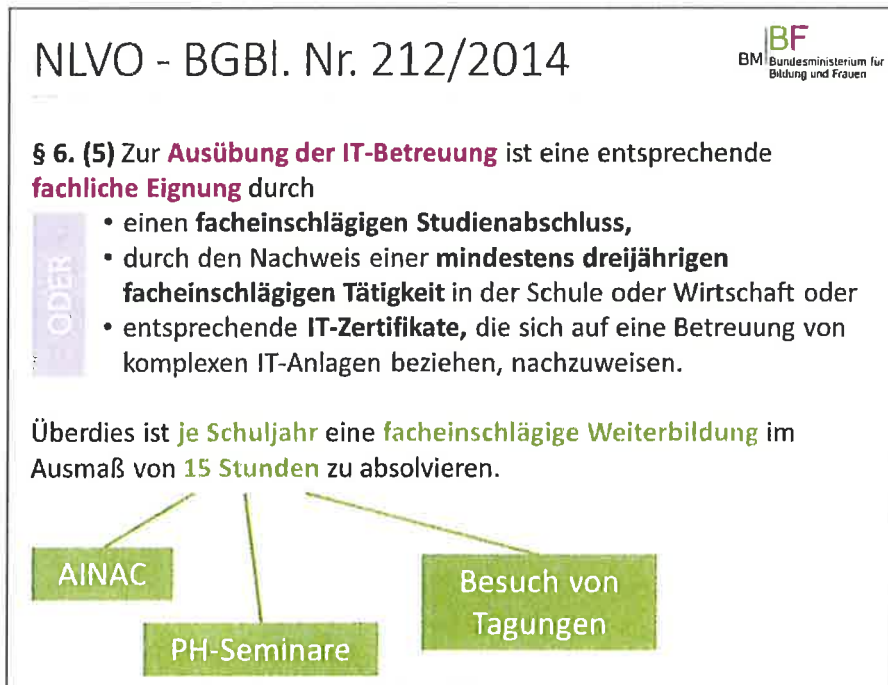


Abbildung 4: Befähigungsanforderungen für IT-Manager/innen

Um die Arbeit von IT-Manager/innen und IT-Betreuer/innen an den Schulen zu unterstützen, sind entsprechende **Ausbildungslehrgänge** vorgesehen, an denen Kolleg/innen teilnehmen können und wo man sich mit individuell passenden Modulen die benötigten Kompetenzen aneignen kann.

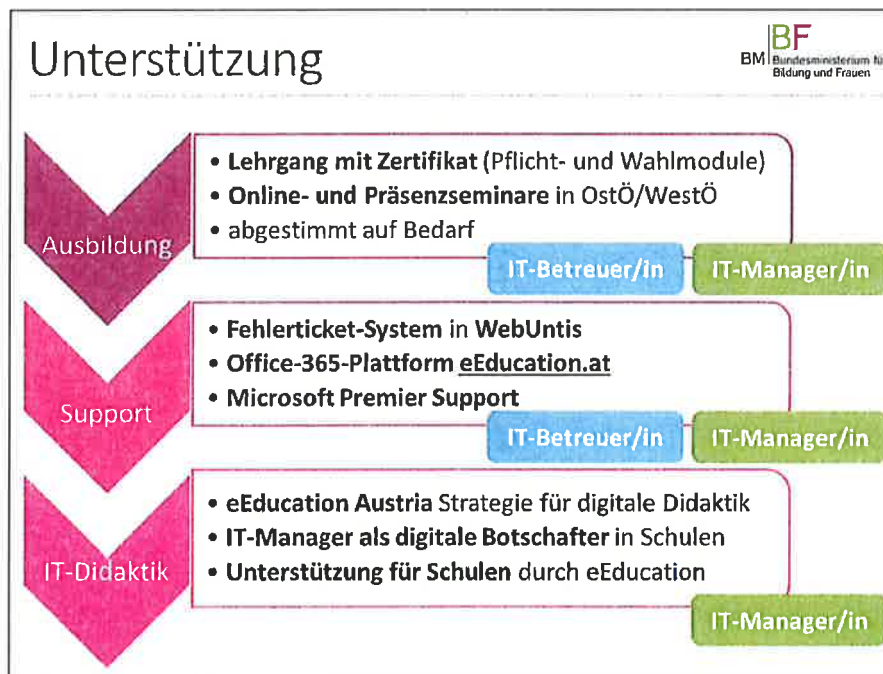


Abbildung 5: Unterstützungsmaßnahmen für das IT-Management an Schulen

Ein einheitliches **Fehlerticketsystem** wird ab dem Schuljahr 2016/17 **für alle Bundesschulen** von der Webplattform **WebUntis** im Grundmodul kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die **Office-365-Plattform eEducation.at** dient zur **Vernetzung und Kollaboration der IT-Manager/innen und IT-Betreuer/innen** und bietet als Mehrwert die Möglichkeit, **Microsoft Premier Support Tickets** in Anspruch zu nehmen. Der Zugang zur Plattform erfolgt über eine persönliche E-Mail-Adresse (vorname.zuname@eEducation.at). Alle weiteren Informationen und Ausbauschritte entnehmen Sie bitte den Informationen auf der Plattform. Den Plattform-Login erreichen Sie über die Website www.eEducation.at.

Um IT-Manager/innen bei der Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgaben und Herausforderungen bestmöglich zu unterstützen, wird mit Beginn des Schuljahres 2016/17 das **Bundes- und Koordinationszentrum eEducation Austria** seinen Betrieb aufnehmen. **Schulen als Mitglieder von eEducation Austria** werden von „**Experten**“ aus dem **eEducation-Netzwerk** unterstützt, z.B. bei der Organisation von Fortbildungen für Kolleg/innen am eigenen Schulstandort. Dadurch soll der Schulentwicklungsprozess zur **digital-inkluisiven Fachdidaktik** gefördert werden.

Wien, 07.06.2016

Bundesministerium für Bildung und Frauen
Abteilung II/8 IT-Didaktik und digitale Medien
Mag. Martin Bauer, MSc

Alle LSR/SSR

Neuregelung der IT-Betreuung
Abgeltung von Leistungen im IT-System- und IT-Sicherheitsmanagement

A. Die IT-Betreuung umfasst dem Wesen nach drei Aufgabenbereiche, die unterschiedlich abgegolten werden:

- I. **Pädagogisch-fachliche Tätigkeiten** werden von fachkundigen Lehrpersonen im Rahmen des IT-Kustodiats mit einer entsprechenden Einrechnung in die Lehrverpflichtung wahrgenommen. Zusätzlich können IT-Schwerpunkte und Lernplattformen berücksichtigt werden.
- I. Routinetätigkeiten im Bereich der **Hardwarebetreuung und Systembetreuung** werden in Hinkunft von IT-Systembetreuerinnen/IT-Systembetreuern erledigt, die für mehrere Standorte (IT-Regionalcluster) zuständig sind.
- II. Weiters fallen Leistungen im Bereich des **IT-System- und IT-Sicherheits-Managements** an, die i.d.R. extern zugekauft werden müssen - wie: Konzeption eines leistungsfähigen Netzwerks mit Konfiguration von aktiven Netzwerkkomponenten wie Switches und Firewalls; Realisierung eines sicheren und störungsfreien WLANs und einer leistungsfähigen Internetanbindung; Konzeption von Server- und Storage-Komponenten, Aufsetzen und Wartung von Servern wie Domain-, Daten-, Terminal- und Webservern; Systeme zu Netzwerkinstallation von Betriebssystem- und Anwendersoftware auf Clientsystemen; Implementierung von Systemen für Datensicherheit, Virenschutz, ggf. Druckkostenerfassung und die Herstellung von sicheren, elektronischen Prüfungsumgebungen im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung.

Die Übernahme der Tätigkeiten des Bereiches I gehört zu den Dienstpflichten speziell vorgebildeter Lehrer/innen („IT – Kustod/innen“, „IT-Manager/innen“), die Aufgaben des Bereiches II werden an Bundesschulen in Hinkunft von „IT-Systembetreuer/innen“, also technisch vorgebildeten Verwaltungsbediensteten, die den Schulstandorten zu gewissen Zeiten zur Verfügung gestellt werden, zu erledigen sein.

Geschäftszahl: BMBF-16.700/0008-II/2e/2014
SachbearbeiterIn: Ing. Mag. Christian Schrack
Abteilung: II/2e
E-Mail: christian.schrack@bmbf.gv.at
Telefon/Fax: +43 1 531 20-4289/531 20-814289
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Die Aufgaben des Bereiches III sind als Sachleistungen zu qualifizieren und können von den Schulleitungen im Rahmen eines Sachbudgets (siehe unten) auf Werkvertragsbasis eingekauft werden.

Der Neuregelung der Aufteilung der Tätigkeiten in Punkt I. pädagogisch-fachliche Tätigkeiten und Punkt II. Hardwarebetreuung und Systembetreuung wird durch eine Änderung der Nebenleistungsverordnung 2014 und durch eine Arbeitsplatzbeschreibung für die „IT-Systembetreuer/innen“ Rechnung getragen.

B. Bei längeren Ausfällen im Krankheitsfall etc. wird die Schuldirektion dafür sorgen, dass ein/e anderen Lehrende/r die Aufgaben des IT-Kustos interimsmäßig übernimmt. Wenn IT-Systembetreuer/innen während des Schuljahres länger abwesend sind, wird vom zuständigen Landesschulrat eine Vertretungsregelung vorzusehen sein, sodass IT-Systembetreuer/innen aus anderen Clustern eine Vertretung übernehmen.

1. IT-System- und Sicherheitsmanagement

Dieser Erlass regelt insbesondere die Abgeltungen für die in Punkt III. erbrachten Leistungen im **IT-System- und IT-Sicherheitsmanagement** ab dem Budgetjahr 2015 neu und ersetzt den bis dato in Geltung befindlichen Abgeltungserlass GZ. 683/1-III/6/2010. Diese Abgeltung wird jährlich aus dem Sachaufwand der Schulen bedeckt. Die Bemessung der Mittel erfolgt auf folgender jährlicher Basis:

Sockelbetrag je Schulstandort	€ 5.000,-
Betrag je Schüler/in	€ 11,50

Die Anzahl der Schüler/innen ergibt sich aus den für das laufende Schuljahr gemeldeten Zahlen der jeweiligen Schule. Die Betreuung der Lehrpersonen ist in den Sätzen bereits berücksichtigt.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung am Bundesschul- bzw. PH-Standort können die unter Pkt. III angeführten Leistungen im Bereich des IT-System- und IT-Sicherheits-Managements von schulinternen Expert/innen oder von Unternehmen, jedenfalls aber im Rahmen eines Werkvertrages, geleistet werden. Auch überregionale Konzepte oder Kooperationsprojekte zwischen mehreren Schulen können realisiert werden. Die Entscheidung, wie personelle und finanzielle Ressourcen genutzt werden, kann am Schulstandort getroffen werden. Beim Abschluss des Werkvertrages ist der Werkunternehmer (siehe oben) im Rahmen der Erfüllung der Leistungen zur Herstellung des Erfolges sowie zur Gewährleistung aus allfälligen Mängeln der Leistungen verpflichtet (vgl. §§ 1165 ff ABGB). Bei der Vergabe der Aufträge sind die haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften und – sofern der Auftrag an Bundesbedienstete vergeben wird – die einschlägigen dienst-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Aus diesem Ansatz sind auch den IT-Systembetreuer/innen die zustehenden Fahrtkosten zu ersetzen (beispielsweise das außerplanmäßiges Anfahren einer zweiten, betreuten Schule an einem Arbeitstag oder unabdingbare Besorgungsfahrten, die außerhalb der Arbeitsorte führen).

2. Übergangsregelungen

Sollte bis Ende des Jahres 2015 kein/e IT-Systembetreuer/in für einen Schulcluster gefunden werden, ist den Schulstandorten über den jeweiligen Landessschulrat ein entsprechender Betrag als Sachbudget zur Verfügung zu stellen, um die Leistungen des IT-Systembetreuers als Sachleistungen ähnlich dem Bereich III zukaufen zu können. Die Höhe dieses zusätzlichen Budgets ist so zu bemessen, dass der jeweilige Schulstandort dasselbe Zeitausmaß an IT-Facharbeit zukaufen kann, das ihm zur Verfügung stünde, wäre ihm ein/e IT-Systembetreuer/in zugeteilt worden.


Die Arbeiten im Bereich II sind keine pädagogischen Kustodiatsarbeiten, können nicht von den IT-Kustod/innen auf „Goodwill-Basis“ übernommen werden, sind allerdings im Sinne des dritten Absatzes unter Pkt.1. als Werkleistung ausführbar. Die Schuldirektionen müssen sich um diese entsprechenden Ersatzleistungen kümmern.

Wien, 27. August 2014
 Für die Bundesministerin:
 SektChef Dipl.-Ing. Mag. Dr. Christian Dorninger

Beilage:

Neuregelung der IT-Betreuung - beispielhafte Darstellung Aufgabenbereiche

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	YMkn9Z14x3Mn+X4sSK18P8ellGveYP6TCW+ePTCwAFMOxyEQzgUdd05Pci4gOG42v8IHDO69JxmSmOI9TG7j7kAZg2KK2QJi9Gw0UB94Os3gMDKw6lnZlRfdG5MosAGyQilp3wd8kAyvKQzmgPHMopwCVEXk7kE4uwMC36qKB1kZSwd5J9oCONTFPSTxDa9AembP2zhxHe/iaWCdqOCdOoezF26tNLPhAr8DZ11Aa4dU/GmYmzle4Mhbi1mQNCUwKdxo2zLhhxnYKpUdjHBLd5WzIHGGCPv/8L1VEge5wM8GpMSguP6+q5VZAzzvcTgWhSc94P0gqA/BClg==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-02T12:08:25+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	